

Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Präambel

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig (nachfolgend auch „KSV“ genannt) und [REDACTED] (nachfolgend auch „Leistungserbringer“) streiten über die Rückzahlung einer seit dem Jahr 2000 geleisteten Zahlung zur Liquiditätssicherung.

1. Der KSV (seinerzeit unter der Bezeichnung „Landeswohlfahrtsverband Sachsen“) schloss als überörtlicher Träger der Sozialhilfe mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene im Jahr 1998 einen Rahmenvertrag auf der Grundlage des § 93d Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz. Auf der Grundlage des Rahmenvertrags wurden mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungserbringer geschlossen.

Diese sahen u. a. zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 % der vorangegangenen Quartalsabrechnung vor, um die Liquidität der Leistungserbringer zu sichern, da Zahlungen an die Leistungserbringer erst nach Ende eines Quartals erfolgten

2. Mit Wirkung ab 1. Juli 2000 (vollstationäre Einrichtungen) bzw. 1. Oktober 2000 (teilstationäre Einrichtungen) beschloss die Kommission nach § 93 BSHG i. V. m. § 26 des Rahmenvertrags folgende Änderung der Abrechnungsmodalitäten:

„Die Einrichtungen erhalten einmalig zu Beginn der Umstellung eine 90%ige Vorauszahlung des durchschnittlichen monatlichen Aufwandes. Diese Vorauszahlung wird nicht mit der monatlichen Kostenabrechnung verrechnet. Die Vorauszahlung kann in begründeten Fällen auf Antrag verändert werden.“

Hintergrund war, dass hiermit die Abrechnung vereinfacht werden sollte. Die Zahlung in Höhe von 90% des durchschnittlichen monatlichen Aufwands der von dem Leistungserbringer betriebenen Einrichtung (nachfolgend „Vorauszahlung“) erfolgte einmalig und wurde nicht mit der nächsten Abrechnung verrechnet, stand jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Sie wurde später ggf. nach oben oder unten angepasst oder möglicherweise auch später erstmals bewilligt.

Der seinerzeit gezahlte Betrag stand und steht den Leistungserbringern seit der Zahlung bis heute zur Verfügung. Er beläuft sich für den Leistungserbringer nach den Berechnungen des KSV derzeit auf EUR 30.166,22.

Durch Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 5. August 2019, geändert durch Rahmenvertrag vom 9. September 2021 und nochmals angepasst mit Wirkung zum 1. Januar 2024, wurden die Zahlungsmodalitäten erneut geändert und es erfolgten keine Abschlagszahlungen mehr. Die bereits geleisteten Abschlagszahlungen wurden durch den KSV von den Leistungserbringern zurückgefordert.

3. Zwischen den KSV und dem Leistungserbringer ist u. a. streitig, ob die Forderungen des KSV verjährt oder verwirkt sind. Sie versuchen derzeit, eine einvernehmliche Lösung aller streitigen Fragen zu finden. Es wird weiterhin erwogen, zur Klärung der Frage der Verjährung bzw. Verwirkung ein Musterverfahren zwischen dem KSV und einzelnen Leistungserbringern zu führen.

Da möglicherweise zum 31. Dezember 2024 zumindest hinsichtlich eines Teils der Forderungen der Eintritt der Verjährung droht, ist es erforderlich, zur Vermeidung gerichtlicher Maßnahmen die Verjährung zu hemmen, um die notwendige Zeit für Verhandlungen und die Durchführung eines eventuellen Musterverfahrens zu gewinnen. Die [REDACTED]

[REDACTED] erklärt daher Folgendes:

1. Wir verzichten auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich der oben unter Ziffer 2 beschriebenen Forderungen des KSV auf Rückzahlung der im Jahr 2000 und später an den Leistungserbringer oder seine Rechtsvorgänger geleisteten Abschlagszahlungen („Vorauszahlung“). Der Verzicht umfasst auch ähnliche Zahlungen, wenn sie mit den o. g. Zahlungen im Zusammenhang standen oder demselben Zweck dienten.
2. Der Verzicht beinhaltet kein Anerkenntnis, weder dem Grund noch der Höhe nach.
3. Der Verzicht umfasst nur Forderungen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht bereits verjährt oder verwirkt sind.
4. Der Verzicht ist befristet bis zum 31. Dezember 2027, die Frist kann einvernehmlich verlängert werden.

Ort, Datum

Leistungserbringer

Gericht

→ Kontakt

Nicole Jochheim

Telefon: +49 (341) 9999 2128

Telefax: +49 (341) 9999 2121

n.jochheim@eureos.de

Specks Hof, Aufgang C

Nikolaistraße 3 - 9 / 04109 Leipzig

→ Sekretariat

Soraya Roth

Telefon: +49 (341) 9999 21344

s.roth@eureos.de

Unser Zeichen: 000352-24

25. November 2024

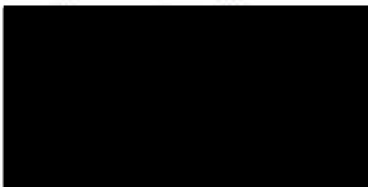
Klage

des
Kommunalen Sozialverbands Sachsen
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: eureos gmbh
steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig

g e g e n



- Beklagter -



→ Seite 2 zum Schreiben vom 25. November 2024

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

1. Der Beklage wird verurteilt, an den Kläger [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung

Die Parteien streiten über die Rückzahlung einer seit dem Jahr 2000 geleisteten Zahlung zur Liquiditätssicherung.

1.

Der Kläger (seinerzeit unter der Bezeichnung „Landeswohlfahrtsverband Sachsen“) schloss als überörtlicher Träger der Sozialhilfe mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene im Jahr 1998 einen Rahmenvertrag auf der Grundlage des § 93d Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz. Auf der Grundlage des Rahmenvertrags wurden mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über die Vergütung der Leistungserbringer geschlossen.

Diese sahen u. a. zunächst eine Abschlagszahlung an die Leistungserbringer in Höhe von 60 % der vorangegangenen Quartalsabrechnung vor, um die Liquidität der Leistungserbringer zu sichern, da die endgültigen Zahlungen erst nach Ende eines Quartals erfolgten

2.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2000 (vollstationäre Einrichtungen) bzw. 1. Oktober 2000 (teilstationäre Einrichtungen) beschloss die zuständige Kommission nach § 93 BSHG i. V. m. § 26 des Rahmenvertrags folgende Änderung der Abrechnungsmodalitäten:

„Die Einrichtungen erhalten einmalig zu Beginn der Umstellung eine 90%ige Vorauszahlung des durchschnittlichen monatlichen Aufwandes. Diese Vorauszahlung wird nicht mit der monatlichen Kostenabrechnung verrechnet. Die Vorauszahlung kann in begründeten Fällen auf Antrag verändert werden.“

Hintergrund war, dass hiermit die Abrechnung vereinfacht werden sollte. Die Zahlung in Höhe von 90% des durchschnittlichen monatlichen Aufwands der von dem

→ Seite 3 zum Schreiben vom 25. November 2024

Leistungserbringer betriebenen Einrichtung erfolgte einmalig und wurde nicht mit der nächsten Abrechnung verrechnet, stand jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Sie wurde später ggf. nach oben oder unten angepasst oder möglicherweise auch später erstmals bewilligt.

3.

Der seinerzeit gezahlte Betrag stand und steht den Leistungserbringern seit der Zahlung dauerhaft zur Verfügung. Er beläuft sich für den Beklagten derzeit auf EUR 30.166,22. Jedoch wurden die Finanzierungsgrundlagen inzwischen geändert, so dass kein Anspruch auf die Vorauszahlungen mehr besteht.

Durch Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 5. August 2019, geändert durch Rahmenvertrag vom 9. September 2021 und nochmals angepasst mit Wirkung zum 1. Januar 2024, wurden die Zahlungsmodalitäten erneut geändert. Abschlagszahlungen waren nicht mehr vorgesehen und es erfolgten auch keine Abschlagszahlungen mehr. Die bereits geleisteten Abschlagszahlungen wurden durch den KSV von den Leistungserbringern zurückgefordert. Der Rahmenvertrag und die Rückforderungsschreiben (letztere exemplarisch) sind in Kopie beigefügt. Diese sind Gegenstand der Klage.

4.

Der Betrag und der Rechtsgrund der Forderung schienen bislang zwischen den Parteien weitgehend unstrittig zu sein. Der Beklagte war allerdings der Meinung, die Forderung sei verjährt oder möglicherweise verwirkt.

Da hierüber zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte, ist eine gerichtliche Klärung erforderlich. Die Klageerhebung erfolgt allerdings zunächst nur fristwährend, da die Parteien, jedenfalls nach Auffassung der Klägerin, eine einvernehmliche Streitbeilegung anstreben.

eureos gmbh
steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwalts-gesellschaft

Claus Ludwig Meyer-Wyk
Rechtsanwalt
(elektronisch signiert)

Nicole Jochheim
Rechtsanwältin